

Die Regierung
des Kantons Graubünden

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom

22. September 1992

Mitgeteilt den

28. SEP. 1992

Protokoll Nr.

2380

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

A.

Am 30.3.1992 verabschiedete die Gemeinde Celerina/Schlarigna eine Teilrevision der Ortsplanung, dargestellt im Zonenplan 1:2000 (Chantarauna) und im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 (Chantarauna).

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfolgte am 3. April 1992. Bei der Regierung sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1992 ersucht der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna die Regierung um Genehmigung dieser Ortsplanungsteilrevision im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

B.

Zonenplan 1:2000 (Chantarauna)

Aufgrund einer am 26. Juni 1990 eingereichten und mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Oktober 1990 gutgeheissenen Initiative beschloss die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna die im Zonenplan 1:2000 (Chantarauna) dargestellte Zonenplanänderung (Ausscheidung von Landwirtschaftszonen und übrigem Gemeindegebiet, Ausdehnung der Landschaftsschutzzone, Aufhebung der Gewerbezone).

Die Teilrevision gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 (Chantarauna)

Die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 vom 28. April 1986, dargestellt im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 (Chantarauna) vom 30. März 1992, gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Zonenplanes 1:2000 vom 24. April 1986, dargestellt im Zonenplan 1:2000 (Chantarauna) vom 30. März 1992, wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 vom 24. April 1986, dargestellt im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 (Chantarauna) vom 30. März 1992, wird genehmigt.
3. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Genehmigungsbeschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Zonenplan und im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen. Die Gemeinde stellt hierfür ihre Originalexemplare zur Verfügung.
4. Die Gemeinde Celerina/Schlarigna wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung:

Der Präsident:

Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen